

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
August 2002
ISSN 1434-3460

15/2002

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB §§ 161, 162 Abs. 2, 175 S. 2 – Sonderrechtsnachfolgevermerk bei Übertragung einer Kommanditbeteiligung; Änderung durch Publizitätseinschränkung im HGB; Haftung des eintretenden Kommanditisten vor Eintragung im Handelsregister

BGB §§ 1587 ff.; EStG §§ 79 ff., 92a – Behandlung von durch Altersvorsorgebeiträge gebildetem Vermögen (sog. "Riester-Rente") im Versorgungs- und Zugewinnausgleich

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 633 a. F.; AGBG § 9 Abs. 2 Nr. 2 – Unwirksamkeit der Subsidiaritätsklausel für Sachmängelgewähr im Baupflichtvertrag

BGB §§ 883, 530; GBO § 79 Abs. 2 – Rückübertragungsanspruch bei grobem Undank vormerkungsfähig

BNotO § 24; BGB § 164 – Vollzugsvollmacht für Notariatsangestellte ermächtigt nicht zur Ersetzung eines dinglichen durch bloßes schuldrechtliches Sondernutzungsrecht

BGB §§ 138, 765 – Sittenwidrige Überforderung: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Bürgen

BNotO § 19 Abs. 1; BeurkG § 17 Abs. 1 und 2; BGB §§ 249 Satz 1, 251, 252, 852 Abs. 1 a. F. – Notarhaftung bei fehlerhafter Testamentsbeurkundung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**HGB §§ 161, 162 Abs. 2, 175 S. 2
Sonderrechtsnachfolgevermerk bei Übertragung einer Kommanditbeteiligung; Änderung durch Publizitätseinschränkung im HGB; Haftung des eintretenden Kommanditisten vor Eintragung im Handelsregister**

I. Sachverhalt

Bisher war es üblich, die Übertragung eines Kommanditanteils in der Weise beim Handelsregister anzumelden, dass der Kommanditanteil „im Wege der Sonderrechtsnachfolge“ übertragen wird, und die dingliche Übertragung auf die Eintragung im Handelsregister aufschiebend zu bedingen. Damit soll vermieden werden, dass der Erwerber des Kommanditanteils unbeschränkt persönlich haftet.

Die Haftung beruht auf einer älteren Rechtsprechung des BGH, die in der Literatur stark kritisiert wird. *Karsten Schmidt* vertritt jetzt die Auffassung, dass die Änderung der §§ 162 Abs. 2, 175 S. 2 HGB durch das NaStraG vom 18. Januar 2001 diese Praxis obsolet mache (ZIP 2002, 413, 417). Er hält die Eintragung eines „Nachfolgevermerks“ nur noch dann für erforderlich, wenn man die Rechtspre-

chung des BGH als ein unabhängiges, weiter geltendes Richterrecht bezeichne, was aber der Intention des Gesetzgebers widerspreche.

II. Frage

Kann im Hinblick auf die Äußerungen von *Karsten Schmidt* auf die aufschiebende Bedingung der Übertragung eines Kommanditanteils sowie auf den Nachfolgevermerk verzichtet werden?

III. Zur Rechtslage

1. Problemstellung

Es ist genau zu unterscheiden zwischen den beiden Problemkreisen einerseits des Sonderrechtsnachfolgevermerks im Handelsregister und andererseits der Übertragung des Kommanditanteils, aufschiebend bedingt mit der Handelsregistereintragung.

a) Sonderrechtsnachfolgevermerk

Der sog. **Rechtsnachfolgevermerk** soll eine Haftung des ausscheidenden Kommanditisten vermeiden. Im Handelsregister wird die Übertragung des Kommanditanteils vom ausscheidenden Kommanditisten auf den eintretenden Kommanditisten vermerkt, um eine doppelte Haftung sowohl des ausscheidenden wie des eintretenden Kommanditisten zu vermeiden (vgl. dazu ausführlich Meyer, Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Kommanditanteilen, 1993, S. 71 ff.).

Anders als beim Ein- und Austritt wird beim Übertragungsmodell kein neuer Kommanditanteil gebildet (Sudhoff/Reichert, GmbH & Co. KG, 5. Aufl. 2000, D § 28 Rn. 47). Der Eintretende übernimmt den Anteil des Ausscheidenden. Ist die **Einlage darauf erbracht**, werden sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber im Ergebnis **haftungsfrei** (Schlegelberger/K. Schmidt, HGB, § 173 Rn. 30; Piehler, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, II, KG, § 33 Rn. 38; K. Schmidt, GmbHR 1982, 256).

Als Voraussetzung wurde dafür bisher jedoch verlangt, dass ein sog. **Rechtsnachfolgevermerk im Handelsregister** eingetragen ist. Die rechtliche Grundlage für das Erfordernis dieses Rechtsnachfolgevermerkes ist bis heute umstritten. Zum Teil wird dem Veräußerer gegenüber die Vorschrift über die Einlagerückzahlung nach § 172 Abs. 4 HGB entsprechend angewandt, so dass ohne Rechtsnachfolgevermerk seine Einlage den Gläubigern gegenüber als nicht (mehr) geleistet gilt (BGHZ 81, 89). Dies gilt nach älterer aber auch heute noch vertretener Auffassung unumschränkt, da der Rechtsnachfolgevermerk ein „beschränkt konstitutives“ Merkmal für den Eintritt der Rechtswirkungen der Rechtsnachfolge sei (Huber, ZGR 1984, 157 f.; so schon RGZ 162, 264, 268; siehe auch die Nachweise bei Schlegelberger/K. Schmidt, § 173 HGB Rn. 27). Nach a. A. soll durch den Nachfolgevermerk nur eine Rechtsscheinhaftung verhindert werden (Schlegelberger/K. Schmidt, § 173 HGB Rn. 73; ders., GmbHR 1981, 255; Eckert, ZHR 1983, 567). Der Veräußerer soll daher bei Fehlen des Rechtsnachfolgevermerks gegenüber den Altgläubigern nur dann haften, wenn sich deren Vertrauen auf die Forthaftung des Altkommanditisten noch manifestiert hat (Sudhoff/Reichert, § 28 Rn. 47).

b) Aufschiebend bedingte Übertragung

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die **Übertragung eines Kommanditanteils aufschiebend bedingt** durch die Handelsregistereintragung erfolgen sollte, da auch der Erwerber einer Kommanditbeteiligung gem. § 176 Abs. 2 HGB unbeschränkt haftet, solange er im Handelsregister nicht eingetragen ist (so BGH NJW 1983, 2258 f.; zustimmend Reuter, JZ 1986, 76). Dies wurde zwar in der Literatur schon bisher heftig kritisiert (vgl. nur K. Schmidt, ZHR 144, 200; ders., GmbHR 1981, 258; ders., NJW 1983, 2260; ders., GmbHR 2002, 341; Huber, ZGR 1984, 160; Crezelius, DB 1983, 12; Piehler, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, II, KG, § 33 Rn. 41), hat aber mit der Frage des Rechtsnachfolgevermerkes u. E. nichts zu tun. Hier stellt sich nur die Frage, ob auch bei einer Übertragung § 176 Abs. 2 HGB Anwendung findet, obwohl diese haftungsverschärfende Norm von ihrem Wortlaut her nur für den Eintritt eines Kommanditisten gilt.

2. Verzicht auf Veröffentlichung

Durch die Änderung der §§ 162 Abs. 2, 175 S. 2 HGB ist insbesondere keine Bekanntmachung mehr erforderlich im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft sowie bei Änderung der Hafteinlage. § 15 HGB wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.

Daraus schließt *K. Schmidt* (Handelsregisterpublizität und Kommanditistenhaftung, ZIP 2002, 413 ff., 417), dass sich die Frage der Verdopplung der Haftsumme für die Altgläubiger bei der Anteilsübertragung als „Austritt“ und „Eintritt“ von Kommanditisten ohne besonderen Nachfolgevermerk erledigt haben könnte und sich nach dem klaren Wil-

len des Gesetzesverfassers auch erledigen sollte. Dies gilt allerdings nur, wenn man der von *K. Schmidt* selbst abgelehnten Auffassung folgt, dass die Haftungsverdopplung auf § 15 HGB zu stützen sei. Nähme man demgegenüber richtigerweise diesbezüglich ein von dieser Bestimmung unabhängiges und damit weitergeltendes Richterrecht an, kann nach Ansicht von *K. Schmidt* eine Rechtsprechungsänderung erwartet werden, wenn diese die Intention des NaStraG-Gesetzgebers umsetze (Verweis auf MünchKomm-K. Schmidt, HGB, 2002, § 173 Rn. 36).

3. Weitere Notwendigkeit des Rechtsnachfolgevermerks?

Demgegenüber sehen alle anderen neueren HGB-Kommentare auch nach Änderung des § 162 Abs. 2 HGB weiterhin die **Notwendigkeit des Rechtsnachfolgevermerks**:

V. Gerkan (Röhrich/Westphalen, HGB, 2. Aufl. 2001, § 162 HGB Rn. 14) führt aus, dass die im Verhältnis zu einem nicht auf Rechtsnachfolge beruhenden Kommanditistenwechsel abweichende Haftungslage erfordere, dass im Handelsregister ein Vermerk über die Rechtsnachfolge eingetragen wird. Andernfalls würde der Rechtsschein erzeugt, dass unbeschadet einer etwa noch fortbestehenden Außenhaftung des Altgesellschafters (soweit dessen Einlage noch aussteht) gegenüber den Altgläubigern (§§ 171, 172, 160 HGB) für den Eintretenden ein neuer Kommanditanteil mit einer zusätzlichen Haftsumme geschaffen sei. Erforderlich bei der Anmeldung des Nachfolgevermerks sei weiter eine Erklärung, dass der Altkommanditist keine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen, die seine Haftung nach § 172 Abs. 4 S. 1 HGB wieder aufleben lassen würde, erhalten habe. Ebenso wie der Eintritt eines Kommanditisten sei auch die Rechtsnachfolge in einen Kommanditanteil nicht bekannt zu machen. Ähnlich formuliert es auch *Koller* (Koller/Roth/Morck, HGB, 3. Aufl. 2002, § 162 Rn. 1).

Auch *Weipert* (Ebenroth/Boujong/Joost, HGB-Komm., 2001, § 162 HGB Rn. 39) geht weiterhin davon aus, dass immer wenn die haftungsrechtliche Position eines Kommanditisten ganz oder teilweise auf einen anderen übergeht, ohne dass dabei in irgendeiner Weise das Gesellschaftsvermögen in Anspruch genommen wird, eine Sonderrechtsnachfolge vorliegt. Die darin liegende Enthftung des Rechtsvorgängers müsse durch eine dementsprechende Registereintragung verlautbart werden. Der Nachfolgevermerk sei aber nur Auslegungshilfe und nicht etwa Teil der Verwirklichung des Rechtsnachfolgetatbestandes. Vollziehe sich die Sonderrechtsnachfolge durch Übertragung von einem Kommanditisten auf einen schon vorhandenen oder neu eintretenden anderen Kommanditisten, sei auch die betroffene Haftsumme anzumelden und einzutragen (§ 163 Abs. 1, Abs. 3 HGB) – nicht aber bekannt zu machen (Weipert, § 162 HGB Rn. 41 m. Verw. auf §§ 162 Abs. 2, 175 S. 2 HGB).

4. Rechtslage bzgl. Sonderrechtsnachfolge

U. E. ist zu differenzieren zwischen der Eintragung des Sonderrechtsnachfolgevermerks und dessen Bekanntmachung. §§ 162 Abs. 2, 175 S. 2 HGB regeln derzeit nur, dass eine **Bekanntmachung** aller den Kommanditisten betreffenden Informationen nicht stattfindet. Die **Eintragung** ins Handelsregister muss u. E. wie bisher in gleichem Umfang erfolgen.

Auch die ausdrückliche Anordnung der Nichtanwendung des § 15 HGB spricht u. E. nicht gegen die Eintragungsfähigkeit eines Sonderrechtsnachfolgevermerks. Denn § 15 HGB knüpft ebenfalls vorrangig an die Bekanntmachung von eintragungspflichtigen Tatsachen, die noch nicht eingetragen **und bekannt gemacht** sind bzw. **unrichtig bekannt gemacht** wurden. Im Zusammenhang mit § 15 Abs. 3 HGB ist jedoch auch anerkannt, dass über den Wortlaut des Gesetzes hinaus allgemeine Rechtsscheinstatbestände, die an eine falsche Eintragung im Handelsregister anknüpfen, weiterhin Geltung behalten. Dies ist aber keine Frage der Anwendung des § 15 HGB. So dürfte u. E. auch weiterhin im Zusammenhang mit der Eintragung des Sonderrechtsnachfolgevermerks über die Anwendung des § 15 HGB hinaus (die ja durch § 162 Abs. 2 HGB gerade ausgeschlossen ist) ein konkreter Rechtsscheinstatbestand an die bloße Eintragung des Ein- und Austritts ohne Sonderrechtsnachfolgevermerk geknüpft werden können.

Daher empfiehlt sich u. E. im Ergebnis weiterhin, die **bisherige Vorgehensweise** bei der Übertragung von Kommanditanteilen mit Eintragung eines Sonderrechtsnachfolgevermerks und einer Erklärung, dass dem ausscheidenden Kommanditisten keine Beträge der Hafteinlage zurückgewährt wurden, fortzuführen.

5. Aufschiebend bedingte Übertragung

Davon völlig getrennt zu betrachten ist u. E. die Frage, ob zur Vermeidung der Haftungsfolge von § 176 Abs. 2 HGB die **Übertragung des Kommanditanteils aufschiebend bedingt mit der Handelsregistereintragung** erfolgen soll. Diese Frage ist schon nach altem Recht sehr umstritten. Durch die Neufassung der §§ 162 Abs. 2, 175 S. 2 HGB ändert sich u. E. hieran aber nichts.

Auch *K. Schmidt* (ZIP 2002, 413 ff., 416) führt hierzu aus, dass es hierfür keiner Anwendung des § 15 HGB bedarf. In diesem Fall kommt eine unbeschränkte Kommanditistenhaftung nach § 176 HGB in Betracht, sofern nicht individuelle Gläubiger um die Haftungsverhältnisse wussten (Dauer-Lieb, in: FS für Lutter, 2000, S. 835 ff.; Münch-Komm/K. Schmidt, HGB, 2002, § 176 Rn. 2 f.). Die Nichtanwendung des § 15 HGB schmälert auch nach Ansicht von *K. Schmidt* (ZIP 2002, 413, 417) den individuellen Gläubigerschutz insoweit nicht.

Daher muss u. E. zur Vermeidung der unbeschränkten Haftung weiterhin eine aufschiebend bedingte Übertragung des Kommanditanteils erfolgen. Bei Bedarf kann dies mit dem Abschluss einer aufschiebend bedingten stillen Gesellschaft kombiniert werden (vgl. Wagner/Rex, Die GmbH & Co KG, 9. Aufl. 2001 Muster 15 § 2; Pehler, in: MünchHdb-Gesellschaftsrecht; KG § 33 Rn. 41).

6. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher weiterhin eine (durch die Handelsregistereintragung) **aufschiebend bedingte Übertragung** des Kommanditanteils und die Eintragung eines **Rechtsnachfolgevermerks** im Handelsregister zu empfehlen.

BGB §§ 1587 ff.; EStG §§ 79 ff., 92a Behandlung von durch Altersvorsorgebeiträge gebildetem Vermögen (sog. „Riester-Rente“) im Versorgungs- und Zugewinnausgleich

I. Frage

Bei der Vorbereitung eines Ehevertrages stellt sich die Frage, wie Vermögensanlagen i. S. d. sog. „**Riester-Rente**“ bei der Scheidung zu behandeln sind. Fallen sie in den Zugewinnausgleich oder in den Versorgungsausgleich?

II. Zur Rechtslage

Leider gibt es – soweit ersichtlich – zu dieser speziellen Problematik außer einer knappen Kommentierung im *Palandt* noch keine Literatur.

1. Altersvorsorge i. S. d. „Riester-Rente“

a) Gem. § 82 EStG werden im Rahmen der sog. „Riester-Rente“ **Altersvorsorgebeiträge** gefördert. Altersvorsorgebeiträge sind dabei (1) **Altersvorsorgeverträge mit Lebensversicherungsunternehmen oder Kreditinstituten** im Sinne des § 1 AltZertG (§ 82 Abs. 1 EStG), (2) Zahlungen im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung** in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, wenn diese Einrichtungen für den Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des AltZertG gewährleisten (§ 82 Abs. 2 EStG), und (3) Beitragsanteile, die im Rahmen des § 82 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt (§ 82 Abs. 3 EStG).

b) **Förderinstrumente** sind hierbei, je nach dem, was für den Steuerpflichtigen günstiger ist (§ 10a Abs. 2 EStG), ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (§ 10a Abs. 1 EStG) oder eine direkte Zulage zu den Altersvorsorgebeiträgen gem. der §§ 83 ff. EStG (hierzu Pedack, INF 2001, 422, 424 ff.).

c) Überdies kann der Zulageberechtigte das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag oder die Direktzulage geförderte Kapital im Rahmen gewisser Grenzen unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im Inland verwenden, sog. **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag** gem. § 92a EStG (hierzu Nachreiner, MittBayNot 2002, 148, 150 ff.).

2. Behandlung beim Zugewinn- oder Versorgungsausgleich

Die Behandlung des durch Altersvorsorgebeiträge des Zulageberechtigten und die staatliche Förderung (zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag oder Direktzulage) gebildeten Kapitals im Fall der Scheidung richtet sich u. E. nach den allgemeinen Vorschriften. Es ist also zu prüfen, ob die Vermögensanlage, in welche die Altersvorsorgebeiträge nebst staatlicher Förderung **im konkreten Fall geflossen** sind, dem Versorgungsausgleich unterliegen oder nicht. Hiernach ist u. E. wie folgt zu differenzieren:

a) Altersvorsorgevertrag

Sind die Altersvorsorgebeiträge nebst staatlicher Förderung in einen **Altersvorsorgevertrag** i. S. d. § 82 Abs. 1 EStG,

§ 1 AltZertG geflossen, so ist das hiernach gebildete Vermögen in den **Versorgungsausgleich** einzubeziehen. Denn es handelt sich hierbei um Anwartschaften auf sonstige Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit zu dienen bestimmt sind, und unterfallen damit gem. § 1587 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1587a Abs. 2 Nr. 4 BGB dem Versorgungsausgleich (ebenso Palandt/Brudermüller, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1587 BGB Rn. 13).

Dies ergibt sich u. E. daraus, dass Altersvorsorgeverträge i. S. d. § 82 Abs. 1 EStG, § 1 AltZertG nur dann vorliegen, wenn die Auszahlung entweder im Form einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG) oder durch einen Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung erfolgt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 AltZertG), wobei im zuletzt genannten Fall der Auszahlungsplan so gestaltet sein muss, dass die Auszahlung in zugesagten gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Raten oder zumindest in zugesagten gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Teilraten und zusätzlich in variablen Teilraten erfolgt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AltZertG). Es liegen damit bei sämtlichen zulässigen Gestaltungsformen des Altersvorsorgevertrages „Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit zu dienen bestimmt sind“ i. S. d. 1587a Abs. 2 Nr. 4 BGB vor.

Auch die Tatsache, dass der Altersvorsorgevertrag eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente) vorsehen kann (§ 82 Abs. 3 EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 6 AltZertG), steht der Einbeziehung des im Rahmen des Altersvorsorgevertrages gebildeten Kapitals in den Versorgungsausgleich grundsätzlich nicht entgegen; es ist lediglich der die Hinterbliebenenrente betreffende Wertanteil des Kapitals herauszurechnen und nicht mit in den Versorgungsausgleich einzubeziehen (BGH FamRZ 1992, 165, 167 = NJW-RR 1992, 194 zu § 1587a Abs. 2 Nr. 4 BGB; Palandt/Brudermüller, § 1587 BGB Rn. 14, zu § 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB).

Schließlich ist auch der dem Zulageberechtigten in dem Altersvorsorgevertrag zwingend zu gewährenden Anspruch, das gebildete Kapital ganz oder teilweise für eine Verwendung i. S. d. § 92a EStG ausgezahlt zu bekommen (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 lit. c AltZertG), u. E. kein Hindernis für die Einbeziehung des durch einen Altersvorsorgevertrag gebildeten Kapitals in den Versorgungsausgleich. Denn die Situation ist insoweit vergleichbar mit der bei einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, die ebenfalls in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist, wenn der Versicherungsnehmer von seinem Kapitalwahlrecht bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages keinen Gebrauch gemacht hat (BGH FamRZ 1993, 793, 794 = NJW-RR 1993, 770; BGH FamRZ 1993, 684, 685; Palandt/Brudermüller, § 1587 BGB Rn. 14). Die **bloße Möglichkeit** der Umwandlung einer grundsätzlich dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anwartschaft in nicht dem Versorgungsausgleich unterfallendes Vermögen schließt es also nicht aus, diese Anwartschaft zumindest bis zur Vornahme der Umwandlung auch tatsächlich in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

b) Betriebliche Altersvorsorge

Leistet der Zulageberechtigte seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversi-

cherung (§ 82 Abs. 2 EStG), so unterliegt das derart gebildete Kapital (mit Ausnahme eventueller Beitragsanteile zur Hinterbliebenenversorgung; s. o.) ebenfalls dem **Versorgungsausgleich** (Palandt/Brudermüller, § 1587 BGB Rn. 7). Denn Leistungen, Anwartschaften oder Aussichten auf Leistung der betrieblichen Altersversorgung unterfallen – vorbehaltlich des § 1587a Abs. 2 Nr. 3 S. 3 BGB – in allen Durchführungsformen der betrieblichen Altersversorgung dem Versorgungsausgleich (Palandt/Brudermüller, § 1587 BGB Rn. 11).

Die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich ist dabei sowohl im Fall des § 82 Abs. 1 EStG als auch im Fall des § 82 Abs. 2 EStG u. E. auch insoweit vorzunehmen, als das Kapital nicht durch die Altersvorsorgebeiträge des Zulageberechtigten selbst gebildet wird, sondern durch die **staatliche Förderung**. Zwar ordnet § 1587 Abs. 1 S. 2 BGB an, dass im Versorgungsausgleich Anwartschaften oder Aussichten außer Betracht bleiben, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind. Jedoch knüpft, wie der in § 10a Abs. 1 EStG aufgeführte geförderte Personenkreis zeigt, die staatliche Förderung im Rahmen der sog. „Riester-Rente“ ausnahmslos an das Leisten von Arbeit i. S. d. § 1587 Abs. 1 S. 2 BGB an. Im Übrigen sollen durch § 1587 Abs. 1 S. 2 BGB vorrangig Leistungen aus dem Versorgungsausgleich ausgeklammert werden, die als Entschädigung gewährt werden (MünchKomm-Dörr, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1587 BGB Rn. 20).

c) Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Nicht mehr dem Versorgungsausgleich, sondern dem Zugewinnausgleich unterliegt u. E. dagegen das im Rahmen der sog. „Riester-Rente“ gebildete Kapital dann, wenn es gem. § 92a EStG für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden **Wohnung** in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken dienenden eigenen Eigentumswohnung verwendet wurde. Denn dieses in einer Wohnung gebundene Kapital stellt dann keine Anwartschaft oder Aussicht auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 1587 Abs. 1 S. 1 BGB mehr dar, auch wenn es **faktisch** im Regelfall der Altersversorgung dienen mag.

Indessen ist zu berücksichtigen, dass der Zulageberechtigte im Fall des § 92a EStG das zum Erwerb der eigenen Wohnung verwendete Kapital gem. § 92a Abs. 2 EStG wieder in einen Altersvorsorgevertrag i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG zurückzahlen hat. Das derart **zurückgezahlte Kapital** unterliegt im Fall der Rückzahlung nach dem oben Dargelegten wiederum dem **Versorgungsausgleich**.

3. Ergebnis

Grundsätzlich unterliegen Vermögensanlagen der sog. „Riester-Rente“ dem Versorgungsausgleich – ausgenommen wohl der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, der u. E. dem Zugewinnausgleich unterliegt.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 1018

Fahrtrecht als Inhalt einer Grunddienstbarkeit aus dem Jahr 1925

Fax-Abruf-Nr.: 11253

BGB §§ 1177, 2113; GBO §§ 19, 51

Löschung einer zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hypothek aufgrund Bewilligung des Vorerben

Fax-Abruf-Nr.: 11254

GmbHG § 64; InsO § 35; HGB §§ 17, 22, 24

Massezugehörigkeit und Veräußerung der Firma einer GmbH durch den Insolvenzverwalter; Bildung einer Ersatzfirma

Fax-Abruf-Nr.: 1397

HGB §§ 105, 161; GBO § 22

Umwandlung einer GbR in eine OHG; Eintritt einer GmbH und Abschluss eines KG-Vertrages; Grundbuchberichtigung

Fax-Abruf-Nr.: 1398

BGB §§ 1104, 1170; VermG § 20

Löschung eines Vorkaufsrechts gem. § 20 VermG bei unbekanntem Aufenthalt des Vorkaufsberechtigten

Fax-Abruf-Nr.: 1621

Rechtsprechung

BGB § 633 a. F.; AGBG § 9 Abs. 2 Nr. 2

Unwirksamkeit der Subsidiaritätsklausel für Sachmängelgewähr im Bauträgervertrag

Eine vom Bauträger gestellte Klausel, die vorsieht, dass der Bauträger erst haftet, wenn der Erwerber sich erfolglos bemüht hat, die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche des Bauträgers gegen die anderen am Bau Beteiligten durchzusetzen, ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGB-Gesetz unwirksam.

BGH, Urt. v. 21.3.2002 – VII ZR 493/00

Kz.: L I 1 – § 633 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10193

Problem

In einem Bauträgervertrag fand sich formularmäßig eine Klausel, nach der der Bauträger seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegen die am Bau Beteiligten an den Erwerber abtrat. Weiter hieß es: "Eigene Gewährleistung des Verkäufers ist also in jedem Fall insoweit ausgeschlossen, als solche Gewährleistungsansprüche gegen die vorgenannten Beteiligten bestehen und geltend gemacht werden können." Eine subsidiäre Eigenhaftung des Bauträgers besteht nach der Klausel jedoch insbesondere dann, wenn "es dem Käufer nicht gelingt, Gewährleistungsansprüche gegen am Bau Beteiligte innerhalb von angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen, obwohl er alle ihm zumutbaren Bemühungen insoweit unternommen hat."

Nach der **bisherigen Rechtsprechung des BGH** kann eine Subsidiaritätsklausel in einem Bauträgervertrag wirksam sein, wenn sie weder von dem Erwerber die gerichtliche Verfolgung der abgetretenen Ansprüche verlangt noch ihm aufgrund ihrer sprachlichen Fassung den Eindruck vermittelt, er müsse die anderen am Bau Beteiligten gerichtlich ohne Erfolg in Anspruch genommen haben, bevor der Bauträger haftet (BGH NJW 1995, 1675 = MittBayNot 1995, 376 = BauR 1995, 542; NJW 1998, 904 = MittBayNot 1998, 246 = BauR 1998, 335).

In der **Literatur** war bereits bisher von einer Subsidiaritätshaftung abgeraten worden, insbesondere, da sie im Ergebnis zu einer **Verlängerung der Verjährungsfrist** zu Lasten des Bauträgers bis zu 10 Jahren führen konnte. Zugunsten des Erwerbers war jedoch teilweise eine Sicherungsabtretung der dem Bauträger gegen Dritte zustehenden Ansprüche vorgeschlagen worden (jedoch ohne Subsidiaritätsklausel) (vgl. insbesondere Basty, Der Bauträgervertrag, 4. Aufl. 2001, Rn. 689, 693).

Entscheidung

Diese Rechtsprechung gibt der BGH nun auf. Nach der jetzigen Entscheidung benachteiligt eine Subsidiaritätsklausel den Erwerber entgegen Treu und Glauben nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG unangemessen. Denn sie bewirke, dass sich der Erwerber bei Sachmängeln nicht mit seinem Vertragspartner, sondern mit der Vielzahl der anderen am Bau Beteiligten auseinander setzen müsste. Die Klausel wälze ihm die Obliegenheit auf, die Verträge des Bauträgers mit den einzelnen Unternehmern zu prüfen, welche Ansprüche gegen sie bestehen und wann sie verjähren. Auch verbleibe für den Erwerber eine Unsicherheit, in welchem Umfang er sich bemühen müsse, etwaige Ansprüche gegen andere am Bau Beteiligte geltend zu machen. Schließlich könne er sich nicht darauf beschränken, nur einen Mangel zu rügen, sondern müsse diesen einer konkreten Mangelursache zuordnen, um den dafür verantwortlichen Unternehmer in Anspruch nehmen zu können.

BGB §§ 883, 530; GBO § 79 Abs. 2

Rückübertragungsanspruch bei grobem Undank vormerkungsfähig

1. Der bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück vorbehaltene Anspruch auf Rückübertragung in dem Falle, daß der Erwerber oder dessen Gesamtrechtsnachfolger sich als grob undankbar erweist, ist vormerkungsfähig.

2. Legt das Oberlandesgericht in einer Grundbuchsache dem Bundesgerichtshof die weitere Beschwerde vor, hat dieser nur über den Verfahrensgegenstand zu entscheiden, der Anlass zur Vorlage war (hier: Antrag auf Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung); soweit die Beschwerde andere Verfahrensgegenstände erfasst (hier: Eigentumswechsel, Nießbrauchsbestellung), entscheidet das Oberlandesgericht selbst.

BGH, Beschl. v. 13.6.2002 – V ZB 30/01

Kz.: L I 1 – § 883 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10194

Problem

Eltern übertrugen eine Eigentumswohnung an ihren Sohn. Dabei behielten sie sich neben einem lebenslangen Nießbrauch das Recht vor, die Rückübertragung u. a. dann verlangen zu können, wenn sich der Erwerber oder dessen Gesamtrechtsnachfolger als grob undankbar im Sinne von § 530 BGB erweisen. Das Grundbuchamt wollte die diesbezügliche Rückauffassungsvormerkung jedoch nicht eintragen, da der Begriff des groben Undanks nicht hinreichend bestimmt sei.

Das **BayObLG** hielt die Vormerkung für eintragungsfähig. Es sah sich an der Entscheidung jedoch durch eine entgegenstehende Entscheidung des OLG Hamm gehindert. Es hatte deshalb die Rechtsfrage dem BGH im Wege der Divergenzvorlage vorgelegt (vgl. BayObLG DNotI-Report 2001, 164).

Entscheidung

Der BGH hält den Anspruch ebenfalls für vormerkungsfähig. Auch der **grundbuchrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz** stehe dem nicht entgegen. Denn erforderlich sei zwar, dass der zu sichernde Anspruch nach Inhalt oder Gegenstand genügend bestimmt oder bestimmbar sei. Hierfür sei jedoch ausreichend, dass das Ereignis, mit dessen Eintritt die bedingten Rückübertragungsansprüche wirksam werden sollen, aufgrund objektiver Umstände bestimmbar ist, die auch außerhalb des Grundbuchs liegen können, sofern sie nachprüfbar und wenigstens in der Eintragungsbeurteilung angedeutet sind. Die Bestimmbarkeit eines durch eine Vormerkung zu sichernden bedingten Rechts werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Eintritt der Bedingung möglicherweise erst durch eine richterliche Entscheidung festgestellt werden könne.

BNotO § 24; BGB § 164

Vollzugsvollmacht für Notariatsangestellte ermächtigt nicht zur Ersetzung eines dinglichen durch bloßes schuldrechtliches Sondernutzungsrecht

Die in einem Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung der Notariatsangestellten erteilte Vollmacht, zur Durchführung und etwaigen Ergänzung des Vertrags erforderlichen Erklärungen für die Vertragsparteien abzugeben, berechtigt nicht dazu, die vereinbarte Verpflichtung des Verkäufers zur Verschaffung eines dinglich wirkenden Sondernutzungsrechts durch die Pflicht zur Verschaffung eines obligatorischen Sondernutzungsrechts zu ersetzen.

BGH, Urt. v. 17.5.2002 – V ZR 149/01
Kz.: L III 1 – § 24 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: **10195**

Problem

Der Verkäufer eines Wohnungseigentums verpflichtete sich zur Begründung eines Sondernutzungsrechts an weiteren Räumen. Die Vertragsparteien bevollmächtigten eine Notariatsangestellte, "alle zur Durchführung und etwaigen Ergänzungen ... (des) Vertrages noch erforderlichen Erklärungen für sie abzugeben". Nachdem eine Änderung der Teilungserklärung scheiterte, erklärte die Notariatsangestellte in einem Nachtrag zum Kaufvertrag, dass der Käufer zunächst nur ein schuldrechtliches Sondernutzungsrecht erhalten sollte.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH war die Kaufvertragsänderung durch die Vollzugsvollmacht nicht gedeckt. Diese berechnete die Notariatsangestellte nur zur Vertretung, soweit Hindernisse formeller Art, die dem Vollzug des Kaufvertrages entgegenstanden, beseitigt werden sollten, nicht aber zur Änderung einer Hauptleistungspflicht aus dem Kaufvertrag.

BGB §§ 138, 765

Sittenwidrige Überforderung: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Bürgen

1. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen oder Mithaftenden sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf seinem Grundbesitz ruhenden dinglichen Belastungen grundsätzlich wertmindernd zu berücksichtigen.

2. Ein Interesse des Kreditgebers, sich durch einen an sich wirtschaftlich sinnlosen Bürgschafts- oder Mithaftungsübernahmevertrag vor Vermögensverschiebungen zwischen Eheleuten zu schützen, vermag die Sittenwidrigkeit grundsätzlich nur bei einer ausdrücklichen Haftungsbeschränkung zu vermeiden. Das gilt auch für eine vor dem 1. Januar 1999 übernommene Bürgschaft (Aufgabe von BGH WM 1998, 2327, 2329 f.).

BGH, Urt. v. 14.5.2002 – XI ZR 50/01
Kz.: L I 1 – § 138 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10196**

Problem

Die beklagte Ehefrau hatte eine Höchstbetragsbürgschaft von 100.000 DM zur Absicherung von Bankkrediten ihres Ehemannes abgegeben. Sie verdiente in einer Teilzeit-Beschäftigung (wegen Betreuung eines 7-jährigen Kindes) ca. 1.500 DM netto. Zusätzlichen Mieteinkünften standen laufende Zinsen in gleicher Höhe gegenüber. An Vermögen hatte sie lediglich ein Haus, das wertausschöpfend mit Grundpfandrechten belastet war. Es ging daher um die Frage, ob die Bürgschaft trotz krasser finanzieller Überforderung der Bürgin aufgrund der Gefahr einer Vermögensverschiebung zwischen den Ehegatten wirksam war.

Entscheidung

Nach der Rechtsprechung des BGH hängt die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB auf von Kreditinstituten mit privaten Sicherungsgebern geschlossene Bürgschafts- oder Mithaftungsverträge regelmäßig entscheidend vom Grad des Missverhältnisses zwischen dem Verpflichtungsumfang und der finanziellen Leistungsfähigkeit des dem Hauptschuldner persönlich nahestehenden Bürgen oder Mitverpflichteten ab (BGHZ 125, 206, 211 = DNotZ 1994, 530 = NJW 1994, 1278; BGHZ 136, 347, 351 = NJW 1997, 3372; BGHZ 137, 329, 333 ff. = DNotZ 1998, 585 = NJW 1998, 597; BGHZ 146, 37, 42 = DNotZ 2001, 684 = NJW 2001, 815; WM 2002, 125 = ZIP 2002, 123; WM 2002, 223). Bei **krasser finanzieller Überforderung des Bürgen** ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung ohne Hinzutreten weiterer Umstände widerleglich zu vermuten, dass er die Bürgschaft oder Mithaftung **allein aus emotionaler Verbundenheit** mit dem Hauptschuldner übernommen und der Kreditgeber dies in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat.

Bei der Beurteilung, inwieweit der Bürge über pfändbares Vermögen verfügt, hatte der IX. Zivilsenat in zwei Entscheidungen lediglich auf den Aktivwert von Grundstücken ohne **Abzug von valuierten Grundpfandrechten** abgestellt. Diese Rechtsprechung ändert der nunmehr zuständige XI. Zivilsenat nicht fest.

Nach der Rechtsprechung ist die Bürgschaft eines vermögenslosen Ehegatten dann zulässig, wenn sie dem Interesse des Gläubigers dient, sich gegenüber Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten zu schützen. Dies setzt aber eine ausdrückliche Haftungsbeschränkung voraus. Der IX. Zivilsenat hatte diese ausdrückliche Beschränkung nur für ab dem 1.1.1999 abgeschlossene Bürgschaftsverträge gefordert (NJW 1999, 58 = WM 1998, 2327). Der XI. Zivilsenat gab diese Einschränkung nunmehr auf (ebenso eine Parallelentscheidung vom gleichen Tag, BGH, Urt. v. 14.5.2002 – XI ZR 81/01 – im Internet unter www.dnoti.de).

BNotO § 19 Abs. 1; BeurkG § 17 Abs. 1 und 2; BGB §§ 249 Satz 1, 251, 252, 852 Abs. 1 a. F. Notarhaftung bei fehlerhafter Testamentsbeurkundung

Zur Haftung des Urkundsnotars für eine Testamentserrichtung, die zum Verlust von Gesellschaftsanteilen des Erblassers führt.

Die einseitige Erklärung eines vorrangig Haftpflichtigen, sein Vermögen reiche nicht aus, um den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, begründet allein regelmäßig noch nicht die Kenntnis des Geschädigten vom Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit. Dem Geschädigten steht ein Recht zur Überprüfung zu.

Die Kosten eines gegen einen möglichen Schädiger geführten, aussichtsreichen Vorprozesses können nachfolgend auch insoweit als Schadensersatz gegen einen Notar geltend gemacht werden, als der Geschädigte damit wegen Vermögensunzulänglichkeit des anderen Schädigers belastet bleibt.

Als Ersatz für den Verlust eines Gesellschaftsanteils ist regelmäßig der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Dabei werden die dem Geschädigten künftig entgehenden Erträge nicht gesondert ersetzt, sondern bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswerts berücksichtigt.

BGH, Urteil vom 18. April 2002 – IX ZR 72/99
Kz.: L III 1 – § 19 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: **10197**

Problem

Ein Notar hatte ein Testament beurkundet, in dem der Erblasser seine Ehefrau und das gemeinschaftliche Kind als Miterben je zur Hälfte einsetzte. Zum Nachlass gehörten zwei Kommanditanteile. Nach den zugrunde liegenden Gesellschaftsverträgen konnten Erben von Gesellschaftern ausgeschlossen werden, soweit sie nicht selbst Mitgesellschafter oder Abkömmlinge von Gesellschaftern waren. Die Mitgesellschafter schlossen die Witwe aus beiden Gesellschaften aus. Die Witwe bzw. der Testamentsvollstrecker machte ca. 4,7 Mio DM als Amtshaftungsanspruch gegen den Notar geltend. Denn die ihr von der Gesellschaft gezahlte Abfindung von gut 2 Mio DM habe nur 1/3 des wahren Wertes der Kommanditanteile betragen.

Entscheidung

Der BGH bejahte den Anspruch dem Grunde nach. Der Notar habe seine aus § 17 Abs. 1 u. 2 BeurkG folgende Pflicht zur gestaltenden Beratung verletzt, da er wußte, dass der Erblasser die zwei Kommanditanteile hielt. Eine Verfügung von Todes wegen, die Gesellschaftsbeteiligungen betreffen, könne aber regelmäßig nur vorgenommen werden, wenn die gesellschaftsvertraglichen Vorgaben beachtet werden. Daher **hätte der Notar den Erblasser auf die naheliegende Gefahr gesellschaftsrechtlicher Nachfolgeklauseln hinweisen müssen.**

Ein weiterer Teil der Entscheidung betrifft die Frage der **Verjährung**. Der klagende Testamentsvollstrecker hatte zunächst gegen einen Rechtsanwalt geklagt, der den ursprünglichen Entwurf des Notars überprüft und nochmals Änderungen vorgeschlagen hatte. Wegen der **subsidiären Haftung des Notars** bei fahrlässigen Pflichtverletzungen (§ 19 Abs. 1 S. 2 BNotO) beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn der Geschädigte weiß, dass er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Dies ist erst mit Abschluss der Klage gegen den vorrangig haftenden Rechtsanwalt der Fall – bzw. hier mit der Beschränkung der Klage auf einen Teilbetrag. Infolge der Subsidiarität umfasst aber der vom Notar zu ersetzende Schaden auch die Kosten des Rechtsstreits gegen den vorrangig Haftenden (etwa wenn von diesem, wie hier, mangels Vermögen, die Verfahrenskosten nicht einzutreiben sind). (Im vorliegenden Fall war der Rechtsanwalt nur mit 100.000,00 DM haftpflichtversichert).

Schließlich entschied der BGH, dass der zu ersetzende Schaden der Höhe nach den (hypothetischen) **Wiederbeschaffungswert** des Gesellschaftsanteils umfasse (vgl. BGH NJW 1984, 2570, 2571 ff.). Bei dessen Bemessung seien die zu erwartenden Erträge zu berücksichtigen; keinesfalls seien aber zusätzlich noch laufende Erträge zu erstatten).

Literaturhinweise

J. Koch, Die Nachgründung, Verlag C.H. Beck, 2002, 300 Seiten, 33,- €

Im Zuge des Booms der Rechtsform der Aktiengesellschaft in den letzten Jahren traten auch die mit der Nachgründung nach § 52 AktG verbundenen Probleme vermehrt ins Rampenlicht der Notarpraxis. Hierzu fehlte bislang eine **umfassende Monographie** (es gab lediglich Darstellungen in der Kommentarliteratur und verschiedenen Aufsätzen). Eine solche liegt nunmehr in dem hier zu besprechenden Werk vor.

Ausführlich dargestellt werden die Regelungszwecke der Nachgründung, die Wertgrenze und Vergütung, Ausnahmen von der Nachgründungspflicht, sowie die Nachgründung im Rahmen des Formwechsels. Ebenso finden sich Ausführungen zu Fragen der Nachgründung bei der Sachkapitalerhöhung, bei Konzernrechtsverhältnissen (Kapitalerhöhung bei einer Tochtergesellschaft) sowie schließlich zur Nachgründung bei einer Vor-AG. Allein diese wenigen Beispiele zeigen, dass der Autor bestrebt war, **sämtliche Fragen zur Nachgründung umfassend darzustellen**. Dies ist ihm gelungen. Mit Fragen der Nachgründung befassten Notaren kann dieses Werk daher uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

J. Damrau, Der Minderjährige im Erbrecht, Zerb Verlag, 2002, 104 Seiten, 30,- €

Die in der Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV) erschiene Abhandlung versteht sich selbst als **Skizze**. Sie stellt im Überblick praxisrelevante Probleme der Beteiligung Minderjähriger im Erbrecht dar. Dies reicht von der Errichtung letztwilliger Verfügungen durch den Minderjährigen sowie vorbereitenden Maßnahmen des Erblassers bei minderjährigen Erben (Abschluss eines Erbverzichts, familienrechtliche Anordnungen) über die Probleme bei Beteiligung eines minderjährigen Erben im Handels- und Gesellschaftsrecht bis hin zur Erbauseinandersetzung unter Beteiligung minderjähriger Erben.

Entsprechend der gewählten Konzeption werden Streitfragen nur kurz angedeutet und der Leser im Übrigen auf die angegebene weiterführende Rechtsprechung und Literatur verwiesen. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Fazit: Das Buch vermittelt einen **gelungenen knappen Überblick** über die in der Schnittstelle zwischen Minderjährigerecht und Erbrecht entstehenden Rechtsprobleme.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

D. Henrich/D. Schwab, Familienbrecht und Testierfreiheit im Europäischen Vergleich, Gieseking Verlag, Bielefeld 2001, 390 Seiten, 84,- €

Der Band fasst die Beiträge des 5. Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht vom Oktober 2000 zusammen, das in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer veranstaltet wurde. Dargestellt wurde das Erb- und

Pflichtteilsrecht der Ehegatten sowie der Verwandten in den meisten europäischen Ländern – jeweils von einem im Erbrecht spezialisierten Professor des jeweiligen Landes. Die Beiträge sind nicht nur für den rechtsvergleichend tätigen Juristen interessant. Auch der notarielle Praktiker kann sie als kurze **Einführung in das Erbrecht des betreffenden Landes** aus sachkundiger Feder bei der Gestaltung eines Testaments mit Auslandsberührung mit Gewinn zur Rate ziehen.

Notar a. D. Christian Hertel

L. Bülow/P. Baronikians, Marken- und firmrechtliche Beratung bei der Unternehmensgründung, MittBayNot 2002, 137

S. Frank, Die Reform des Erbrechts in Frankreich - insbesondere: die neuen Rechte des überlebenden Ehegatten - Ein erster Überblick, RNotZ 2002, 270

M. Hermanns, Strategien zur Vermeidung eines privaten Veräußerungsgeschäfts bei der Vermögensauseinandersetzung unter Eheleuten, DStR 2002, 1065

V. Hustedt, Wertsicherungsklauseln als dinglicher Inhalt der Erbbauzinsrealast - Zugleich Anm. zu Eichel, RNotZ 2001, S. 535, RNotZ 2002, 277

D. Kaiser, "Entpartnerung" – Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner, FamRZ 2002, 866

P. Limmer, Notarielle Bescheinigungen und Bestätigungen, ZNotP 2002, 261

J. Mayer, Pflegeverpflichtung und Sozialhilferegress, Mitt-BayNot 2002, 152

F. Quack, VOB/B als Ganzes und die Modernisierung des Schuldrechts, ZfBR 2002, 428

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg